

15.12.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz - ArbSchRG)

Punkt 30 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Gemäß der Bundesratsentschließung zur Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen - BR-Drs. 424/92 (Beschluß) - ist der Bundesrat der Auffassung, daß in das Gesetz ein Verbot der Untersuchungen auf DNA-Ebene auf ererbte Veranlagungen für Erkrankungen hin bei Einstellungs- und Vorsorgeuntersuchungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgenommen werden soll.

Gen-Analysen greifen tief in das Persönlichkeitsrecht der einzelnen Arbeitnehmerin und des einzelnen Arbeitnehmers ein, und es besteht die Gefahr, daß Arbeitgeber genetische Dispositionen der/des einzelnen in ihre Einstellungsentscheidung miteinbeziehen, obwohl diese mit der für den Arbeitsplatz geforderten Qualifikation und Eignung in keinen ursächlichen Zusammenhang zu bringen wären. Durch diese Diagnostik kann es auch zu einer Erweiterung der jetzt schon möglichen "Bedenken gegen den Einsatz auf einen bestimmten Arbeitsplatz" mit daraus folgendem Arbeitsplatzverlust kommen. Arbeitsmedizinische Notwendigkeiten für die Nutzung der DNA-Analyse sind nicht erkennbar.

Ein Verbot der Gen-Analyse ist unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter deshalb geboten, weil das Interesse des Arbeitgebers an einer umfassenden Information gegenüber dem Zwang der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers, ihre/seine genetische Konstitution zu offenbaren, nachrangig zu bewerten ist.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993